

2 Das Berliner Testament

Warum das „Berliner Testament“ zwar die beliebte Standardlösung ist, häufig aber nicht passt

Das klassische Berliner Testament lautet in etwa wie folgt:

„Wir, Vater und Mutter, setzen uns hiermit gegenseitig zu Alleinerben ein. Nach dem Tod des Zweitversterbenden erben unsere Kinder zu gleichen Teilen.“

Diese Regelung entspricht dem in der Regel vorherrschenden Interesse innerhalb einer Familie: Der überlebende Ehegatte soll das Vermögen des Erstversterbenden erhalten, um weiterhin ein sorgenfreies Leben führen zu können. Erst nach seinem Tod sollen die Kinder das, was nach dem Tod des zweitversterbenden Ehegatten übrig bleibt, erben.

So weit so gut. Die negativen Folgen des Berliner Testaments sind insbesondere

- dass das Ergebnis häufig den wirklichen Interessen der Familie nicht entspricht,
- dass häufig zu viel Erbschaftsteuer gezahlt werden muss, wie die folgende Anekdote zeigt.

Die Standardlösung, die 2 Mio. € Steuer kostete (Anekdote 3)

Als Dr. Adam und Brigitte Riese 1975 ihr erstes Kind bekommen hatten, machten sie das klassische Berliner Testament mit dem am Anfang dieses Kapitels angeführten Text. Zwischenzeitlich waren beide 66, Adam ein wohlhabender Geschäftsmann und Eva hatte einiges von ihren Eltern geerbt. Die beiden Söhne entwickelten sich prächtig. An die Vermögensnachfolge dachte keiner mehr; „man hatte ja ein Testament gemacht“. Als Adam beim Bergsteigen tödlich verunglückte, wurde Brigitte seine Alleinerbin und bezahlte 1 Mio. € an Erbschaftsteuer. Etwas mehr als zehn Jahre später starb auch Brigitte. Die beiden Söhne wurden ihre Erben und bezahlten gemeinsam sogar 1,5 Mio. € Erbschaftsteuer. Die beiden Söhne waren

sich – übrigens zu Recht – einig, dass ihre Eltern betreffend ihre Vermögensnachfolge nach dem Prinzip Ludwigs XV. „nach mir die Sintflut“ gehandelt hatten.

Durch die Zweiteilung des Vermögensübergangs auf die nächste Generation, nämlich zunächst Übergang des väterlichen Vermögens auf die Ehefrau und dann von der Ehefrau auf die Kinder, fiel für das gleiche Vermögen zweimal die Erbschaftsteuer an. Denn die Steuerfreibeträge der Kinder in Höhe von je 400.000 € bleiben im ersten Erbfall komplett ungenutzt. Die Vermögen beider Ehegatten sind nach dem ersten Todesfall vereinigt. Die Kinder haben nach dem Tod von Brigitte das gesamte Vermögen beider Ehegatten zu versteuern. Da Brigitte mehr als zehn Jahre später nach Adam verstarb, kommt es auch nicht zu einer Abmilderung der Doppelbesteuerung aufgrund mehrfachen Erwerb desselben Vermögens innerhalb kurzer Zeit (§ 27 ErbStG). Wenn das zu vererbende Vermögen weit höher ist als die gesetzlichen Freibeträge (siehe dazu Kapitel 22), kann mit entsprechender testamentarischer Gestaltung erreicht werden, dass diese „Doppelbesteuerung“ ganz oder teilweise entfällt.

Eine dieser Maßnahmen wäre gewesen, alles Vermögen des Adam, das Brigitte nicht für ihren Lebensunterhalt brauchte, bereits nach dem Tod des Vaters an die beiden Söhne zu vererben. Diese hätten somit ihre Kinderfreibeträge nach dem Tod des Vaters ausschöpfen und nach dem Tod der Mutter nochmals die Freibeträge in Anspruch nehmen können, also statt 400.000 € 800.000 € pro Kind. Insgesamt wären allein durch diese einfache Maßnahme (Ausnutzung der Freibeträge) bei beiden Brüdern zusammen 1,6 Mio. € nicht der Erbschaftsteuer unterworfen worden.

Eine andere – evtl. mit der ersten Möglichkeit kombinierbare – Alternative hätte darin bestanden, dass nach dem Tod von Adam die beiden Söhne bereits den größeren Teil des Vermögens von Adam geerbt hätten und die Mutter zum Zweck ihrer Versorgung lediglich den Nießbrauch (z.B. an Unternehmensgewinnen oder Mieteinnahmen) erhalten hätte.

(Wegen mit dem Nießbrauch eventuell verbundener Probleme siehe allerdings Kapitel 18.)

Berliner Testament: Thema mit Variationen (Anekdote 4)

Mark Farmer hatte mit Warentermingeschäften (Schweinehälften) ein beträchtliches Vermögen gemacht. Seine Ehe mit seiner Frau Jane war glücklich. Seine Tochter Liane war schön. Einziger Schönheitsfehler war, dass Liane bei der Auswahl ihrer Männer jeglichen Instinkt vermissen ließ. Vater Mark war klar, dass einige der Wölfe, die ums Haus schlichen, es mehr auf die Mitgift denn auf seine Tochter selbst abgesehen hatten. Mark und Jane Farmer ließen sich beraten, wie sie erreichen könnten, dass im Falle ihres Todes zumindest die übelsten Mitgiftjäger von der Tochter Liane ablassen würden. Ergebnis war eine Variante des sog. „Berliner Testamentes“: Die Tochter wurde zwar zur Alleinerbin des überlebenden Ehegatten eingesetzt, aber sie wurde nur sog. nicht befreite Vorerbin, d.h. kam an die Substanz des Vermögens nicht heran, sondern durfte lediglich die Früchte (Dividenden, Mieteinnahmen, Zinsen etc.) verbrauchen. Zur Vollerbin ohne jegliche Beschränkung (d.h. mit dem Recht, auch über die Substanz des Erbes zu verfügen, würde sie erst mit Erreichen des 50. Lebensjahres werden, wenn sie – so die Hoffnung der Eltern – menschlich erfahren und sittlich gereift wäre. Außerdem versahen die Eltern ihr Testament mit einer sog. **Pflichtteilsstrafklausel**:

„Für den Fall, dass unsere Tochter nach dem Tod des Erstversterbenden von uns beiden ihren Pflichtteil verlangen sollte, erhält sie nach dem Tod des Zweitversterbenden auch nur den Pflichtteil. Erbe nach dem Tod des Zweitversterbenden von uns beiden wird in diesem Fall die Heilsarmee.“

Die Liste der Fälle, in denen die klassische Konstruktion des Berliner Testamentes durch die eine oder andere testamentarische Regelung ersetzt oder variiert werden **muss**, um zum wirtschaftlich optimalen Ergebnis zu kommen, könnte fast unbegrenzt fortgesetzt werden.

Merke: Was alle machen, muss für Sie nicht das Richtige sein. In mindestens der Hälfte aller Fälle entspricht das sog. „Berliner Testament“ nicht oder nur in Verbindung mit zusätzlichen Regelungen dem wirklichen Familieninteresse.

Bei dieser Gelegenheit sei noch ein Nachteil des Berliner Testaments erwähnt: Wie bei vielen anderen Ehegatten-Testament-Konstruktionen ist auch beim Berliner Testament der überlebende Ehegatte nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten **gebunden**, d.h. nicht mehr in der Lage, anderweitig als vereinbart zu testieren. Haben beispielsweise die Ehegatten festgelegt, dass nach dem Tod des zweitversterbenden Ehegatten beide Kinder zu gleichen Teilen erben sollen und stellt sich nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten heraus, dass ein Kind finanziell mehr auf die Erbschaft angewiesen ist oder haben sich der überlebende Ehegatte und ein Kind zerstritten, kann der überlebende Ehegatte dieser neuen Situation nicht mehr Rechnung tragen. Erben werden dann beide Kinder zu gleichen Teilen, auch wenn klar ist, dass auch der zuerst verstorbene Ehegatte bei entsprechender Kenntnis der Situation die Erbquoten anders verteilt hätte. Für solche Notfälle können sog. **Öffnungsklauseln** in das Testament aufgenommen werden, die dem überlebenden Ehegatten für bestimmte (Not-)Fälle Handlungsspielräume eröffnen.

Beispiel für eine Öffnungsklausel:

„Der überlebende Ehegatte ist befugt, die Erbfolge innerhalb des Kreises der gemeinsamen Abkömmlinge frei abzuändern. Dabei ist er ausdrücklich berechtigt, bisher als Schlusserven Benannte vollständig zugunsten anderer gemeinsamer Abkömmlinge zu enterben. Er kann weiter den bzw. die Schlusserven mit beliebigen Vermächtnissen oder Auflagen zugunsten gemeinsamer Abkömmlinge beschweren. Er ist aber nicht berechtigt, durch Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen andere Personen als gemeinsame Abkömmlinge zu begünstigen.“

Fazit: Wer das Berliner Testament macht, ohne vorher genau geprüft zu haben, ob es für ihn tatsächlich die optimale Regelung darstellt, der hat ein hohes Risiko, viel oder alles falsch zu machen. Zu den u.U. katastrophalen steuerrechtlichen Folgen des Berliner Testaments lesen Sie Kapitel 22 „Steuerfalle 3“.

Folgenschweres Missverständnis über die Wirkungsweise des Berliner Testamentes (Anekdote 5)

Als im Jahre 1975 Eva Schön ihren Adam Reich verführte und noch im gleichen Jahr ehelichte, geschah dies nicht nur mit Hilfe eines Apfels, sondern ebenso unter Zuhilfenahme verführerischer Kleider und ebensolcher Schmuckstücke, die Eva über alles liebte. Evas Leidenschaft fürs Schöne endete aber nicht mit der Eroberung Adams, sondern entwickelte sich parallel zu dem zunehmenden wirtschaftlichen Erfolg Adams in früher ungekannte Höhen. Wenn Adam auch nicht das von seiner Mutter mehrfach verwendete Wort „Verschwendungssucht“ benutzen wollte, so hatte er doch aus genau diesem Grund das von ihm erarbeitete Vermögen immer in seiner Person gehalten. Und sein Berliner Testament – so dachte er ebenso wie seine Söhne – würde dazu führen, dass nach seinem Tod Eva sein Vermögen zwar nutzen, jedoch nicht verbrauchen könnte. Als nach Adams Tod Eva zwei der gerade geerbten Mietshäuser verkaufte, um sich mit ihrer nie ganz vergessenen Jugendliebe Aeneas in Sizilien niederzulassen, wollten ihr die beiden Söhne dies gerichtlich verbieten lassen. **Vergeblich:** In der Begründung seines Urteils erläuterte das Gericht, dass sowohl Adam als auch die beiden Söhne das System des Berliner Testamentes nicht verstanden hatten. Richtig ist nämlich, dass durch das Berliner Testament der überlebende Ehegatte zum **Vollerben** wird, d.h. mit dem von ihm ererbten Vermögen machen kann, was er will. Adam und seine beiden Söhne hatten allerdings – wie viele Zeitgenossen – geglaubt, dass der überlebende Ehegatte nur **Vorerbe** wird, d.h. über das von ihm ererbte Vermögen nicht verfügen darf und nach der Nutzung des ererbten Vermögens dieses an die Kinder weitergeben muss.

Wichtig: Durch das Berliner Testament wird der überlebende Ehegatte zum Vollerben, der zu seinen Lebzeiten über das ererbte Vermögen unbeschränkt – z.B. durch Verkauf oder Verbrauch – verfügen kann, auch wenn er es nicht anders als im gemeinsamen Testament bestimmt vererben darf. Wer seinen Ehepartner der Verschwendungssucht zu Lasten der nachfolgenden Generation verdächtigt, muss den Ehepartner ausdrücklich als Vorerben und die Kinder als Nacherben einsetzen. Dabei kann im Testament im Einzelnen aufgeführt werden, was der überlebende Ehepartner mit dem geerbten Vermögen machen darf und was nicht.

**„Wer in einem Testament nicht bedacht worden ist,
findet Trost in dem Gedanken, dass der Verstorbene ihm
vermutlich die Erbschaftsteuer ersparen wollte.“
(Sir Peter Ustinov)**

Umgekehrt formuliert kann man sagen: „Wer Erbschaftsteuer bezahlen muss, kann sich mit dem Gedanken trösten, dass er etwas mehr erhalten hat als er bezahlen muss.“

Der Mensch funktioniert ebenso logisch wie widersinnig: Wir alle wollen möglichst sehr viel Geld verdienen und dafür sehr wenig Einkommensteuer bezahlen. Wir wollen möglichst viel erben, aber dafür möglichst keine Erbschaftsteuer bezahlen. Wir wollen möglichst viel geschenkt bekommen, dafür aber keine Schenkungsteuer bezahlen.

Und ein Heer von mehr oder weniger altruistischen Beratern versucht, uns bei der Erreichung dieses Ziels „viel Geld und null Steuern“ behilflich zu sein.

Doch wehe den Beratern: Ergebnis sind häufig unverkäufliche Beteiligungen oder Anteile an Unternehmenskonstruktionen, die ohne massive (auch steuerliche) Nachteile gar nicht vererblich sind. Flucht ins Ausland, Sitzverlegung, Änderung der Staatsangehörigkeit, Geldanlagen in Steueroasen – all diese Instrumente **können** im Einzelfall helfen, müssen dies aber nicht.

Diese Mahnung zur Vorsicht soll Sie natürlich nicht davon abhalten, mit erprobten Mitteln und Tricks soviel Steuern zu sparen wie nur irgendwie möglich. Jede Überlegung betreffend das Vererben muss die Überlegung beinhalten, wie das wirtschaftliche Ziel steueroptimal erreicht werden kann. Deshalb befinden sich in fast jedem der Fälle in diesem Buch Hinweise zur Erbschaftsteuer. Und auch die folgenden fünf Steuerfallen werden Sie, verehrter Leser, nach der Lektüre zu umgehen wissen.

„Bis dass der Tod uns scheidet“ ist nicht in jedem Fall das richtige Rezept (Anekdote 46)

Theo Treu war eigentlich der ideale Ehegatte: Treusorgender Ehemann und Vater seiner drei Kinder, gut aussehend und ebenso verdienend. Charakterlich labil war Theo Treu lediglich beim Anblick schöner Frauen, deren Herzen er durch Einsatz seines gewinnenden Auftretens und eines roten Porsche gewann. Als er im Zustand der Midlife-Crisis die gut gebaute Architekturstudentin Tatjana kennenlernte, war es um Theo Treu geschehen. Er verließ Frau und Kinder ebenso schnell wie Tatjana ihr Architekturstudium und beide lebten fortan glücklich und zufrieden.

Als Theo Treu in seinem 69. Lebensjahr den 420 PS seines neuesten roten Porsche nicht mehr gewachsen war, führte dies zum Unfalltod in der Linkskurve einer oberbayerischen Vizinalstraße.

Tatjana, die wusste, dass Theo sie zu seiner Alleinerbin eingesetzt hatte, erhielt vier Wochen nach Theos Tod einen Brief von Frau Treu und Theos drei Kindern, in dem diese ihre Pflichtteilsansprüche nach dem Tod von Theo Treu geltend machten. Danach sollte Tatjana an die drei Kinder zusammen $\frac{1}{4}$ der Erbschaft und an die Ehefrau, mit der er weiterhin im gesetzlichen Güterstand verheiratet geblieben war, ein $\frac{1}{8}$ der Erbschaft in Bargeld ausbezahlen. Zusätzlich machte Frau Treu ihren Anspruch auf Zugewinnausgleich geltend, der ebenfalls erheblich ausfiel, da Theo bei Eingehung der Ehe noch mittelloser Student gewesen war. Insgesamt hatte Tatjana die Hälfte des Gesamtvermögens von Theo zu liquidieren, um die Familie auszuzahlen.

Tatjana, die sich für die Finanzen nie besonders interessiert hatte, war nun gezwungen, in die Niederungen wirtschaftlichen Überlegens und Überlebens hinabzusteigen. Sie stellte fest, dass Theos Vermögen nach Abzug von Verbindlichkeiten 2 Mio. € betrug. Davon musste sie 1 Mio. €

an die Ehefrau und die Kinder ausbezahlen. Das war weniger leicht getan als gesagt, denn Theos Vermögen bestand fast ausschließlich aus einem Mietshaus, das sich so schnell nicht versilbern ließ. Als Tatjana dies der Ehefrau und den Kindern mitteilte, erhielt sie als Antwort, dass bis zur Auszahlung der Pflichtteile die gesetzlichen Zinsen auflaufen würden, die Tatjana dann gleich und zusätzlich mit überweisen solle.

Wenn Tatjana das Verhalten der Familie von Theo auch nicht besonders gefiel, so tröstete sie sich doch mit dem Gedanken, dass ihr selbst doch die andere Million verbleiben würde, mit der sie sich bis zum Auftauchen eines neuen roten Sportwagens über Wasser halten wollte.

Umso mehr war Tatjana erschüttert, als ihr einige Zeit später ein Erbschaftsteuerbescheid ins Haus flatterte, wonach sie ca. 300.000 € an Erbschaftsteuer bezahlen sollte. Noch am gleichen Tag konsultierte sie einen Steuerberater. Dieser erklärte ihr, dass sie als vor dem Gesetz mit Theo nicht in verwandtschaftlicher Beziehung stehende Lebensgefährtin nur einen Freibetrag von 20.000 € hätte und der Steuersatz 30 % betrüge.

Als Tatjana am Abend des gleichen Tages allein vor dem Kamin saß, dämmerte ihr langsam, dass Theos Treue zum ehelichen Sakrament („bis dass der Tod Euch scheidet“) sie nach seinem Tod sehr viel ärmer gemacht hatte, als dies – so ihre späte Einsicht – eigentlich nötig gewesen wäre. Hätte Theo Treu sich scheiden lassen und Tatjana geheiratet, so wäre infolge der Scheidung Theos erste Ehefrau weder erb- noch pflichtteilsberechtigt gewesen. Zwar hätte im Rahmen der Scheidung Theos erste Ehefrau den Zugewinnausgleichanspruch geltend machen können, sie hätte dann aber keinen Pflichtteilsanspruch mehr gehabt. Letztlich hätte Tatjana also – obwohl die drei Kinder weiterhin einen Pflichtteil in Höhe von $\frac{1}{4}$ hätten geltend machen können – weitaus mehr vom Erbe gehabt als nun.

Merke: Als Ehefrau hätte Tatjana einen Ehegattenfreibetrag von 500.000 €, sowie – da Theo nicht in die Witwenversorgung eingezahlt hatte – zusätzlich einen Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000 € gehabt. Darüber hinaus wäre ein Betrag in Höhe des „fiktiven Zugewinns“ steuerfrei gewesen. Auch wenn

dies eventuell für den überlebenden Ehegatten mit einigen Mühen verbunden ist, da das Finanzamt zur Berechnung dieser Ausgleichsforderung genaue Angaben darüber benötigt, welches (Anfangs-)Vermögen jeder Ehegatte in die Ehe eingebracht hat, kann dies für den überlebenden Ehegatten äußerst lohnend sein. Dem überlebenden Ehegatten steht nämlich ein Betrag in Höhe einer „fiktiven“ Zugewinnausgleichsforderung zusätzlich zu dem persönlichen Freibetrag für Ehegatten und dem eventuellen Versorgungsfreibetrag steuerfrei zu. Voraussetzung ist hierfür jedoch, dass Tatjana und Theo Treu im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben. Noch besser wäre natürlich gewesen, wenn sie durch einen notariellen Ehevertrag eine sogenannte modifizierte Zugewinnngemeinschaft vereinbart hätten. Darin wird der Zugewinnausgleich für den Fall der Scheidung ausgeschlossen, während es im Todesfall bei den steuerlichen Vorteilen der Zugewinnngemeinschaft bleibt.

Im Ergebnis wäre ihr also deutlich mehr verblieben, was ihr als Nicht-Ehefrau verblieb.

... und Tatjana notierte, was sie beim nächsten Mal anders machen würde ...

Steuerfalle 2

Durch Schenkungen Steuern sparen und alles verlieren (Anekdote 47)

Nachdem Dr. Aribert Arglos, 1940 geborener Sohn einer Industriellenfamilie, den Krieg, ein Archäologiestudium sowie zwei gescheiterte Ehen überlebt hatte, zog er Bilanz und beschloss, sich künftig nur noch dem Wahren, Schönen und Guten (das war für ihn die Archäologie) zu widmen. Beseelt von diesem Gedanken und der Empfehlung seines Steuerberaters verschenkte er – erstmals im Jahr 1970 – einen Teil seiner Mietshäuser an seine sechs Kinder zwecks Ausnutzung des Kinderfreibetrages von damals 400.000 DM pro Kind. Seine Familie hatte seit

jehet – wie er meinte – viel zu viele Steuern bezahlt und er wollte jegliche auch nur irgendwie vermeidbare Steuer auch tatsächlich umgehen. Dr. Aribert Arglos wusste, dass seine Kinder alle zehn Jahre pro Kind einen steuerlichen Freibetrag von 400.000 DM in Anspruch nehmen konnten. Bei den damals der Immobilienübertragung steuerlich zugrunde liegenden Einheitswertberechnung war es für Dr. Aribert Arglos ein leichtes, alle zehn Jahre, d.h. 1970, 1980, 1990 und 2000 (im Jahr 2000 allerdings wurden die übertragenen Immobilien steuerlich bereits mit ca. 75 % des Verkehrswertes angesetzt) zu übertragen, was dazu führte, dass jedes seiner Kinder Immobilien im Wert von 3 Mio. € übertragen bekommen hatte, ohne auch nur einen einzigen Cent Schenkungsteuer bezahlt zu haben.

Für sich selbst behielt Dr. Aribert Arglos lediglich 10 Mio. € in Form von Wertpapieren, die ihm – wie er damals meinte – auf Dauer eine gute und sichere Rendite einbringen würden.

Da sein Vermögensverwalter, wie sich herausstellte, schlecht eingekauft hatte, führte der Börsencrash nach dem 11. September 2001 zu einem Vermögensverfall bei Dr. Aribert Arglos. Mit den verbleibenden 2 Mio. €, die er jetzt nicht mehr spekulativ anlegen wollte, konnte Dr. Aribert Arglos allerdings seinen gewohnten Lebensstandard nicht aufrechterhalten. Er musste seine Reisen und archäologischen Aktivitäten aufgeben, was ihm seine ganze Lebensfreude nahm.

Dementsprechend beschloss Dr. Aribert Arglos, seine Kinder zu bitten, ihm einen Teil der überlassenen Immobilien zurückzugeben, damit er finanziell wieder beweglich würde. Nun hatten sich allerdings auch seine sechs Kinder an einen etwas großzügigeren Lebensstil gewöhnt und machten ihrem Vater daher zwar diplomatisch, aber unmissverständlich klar, dass er offensichtlich nicht mit Geld umgehen könne und daher die Konsequenzen selbst zu tragen habe. Als Dr. Aribert Arglos insistierte, bot ihm sein Sohn Bob, der bereits als Kind durch aggressives Verhalten aufgefallen war, sogar das „Sie“ an.

Dr. Aribert Arglos verstand die Welt nicht mehr und verfiel in Depression. Er starb während seiner letzten Kunstreise im vorderen Orient. Sein Steuerberater, der die Konsequenzen seiner Beratung miterlebt hatte, wählte den Freitod.

Abschreibung

Steuerliche Geltendmachung einer Wertminderung, die sich in der Regel über mehrere Jahre hinzieht.

Abschreibungsgesellschaft

Eine Personengesellschaft, die mit dem Ziel gegründet wird, ihren Mitgliedern Verluste zuzuschreiben, die steuerlich gegen Gewinne aus anderen Quellen aufgerechnet werden können. So vermindert sich das zu versteuernde Einkommen.

AfA (Absetzung für Abnutzung)

→ Abschreibung.

Altenteil

→ Leibgeding.

Auflage

Die in einer → letztwilligen Verfügung festgelegte Verpflichtung eines → Erben oder → Vermächtnisnehmers zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen, ohne dass der eventuell Begünstigte ein Recht auf diese Leistung zugewandt bekommt.

Auseinandersetzung des Nachlasses

→ Erbauseinandersetzung.

Auseinandersetzungsverbot

In einer → letztwilligen Verfügung enthaltene Anordnung, die es den Erben verbietet, den → Nachlass auseinan-

derzusetzen. Das Verbot kann nur einen bestimmten Nachlassgegenstand, einen Teil des Nachlasses oder den gesamten Nachlass betreffen. Das Auseinandersetzungsverbot ist eine → Teilungsanordnung mit negativem Inhalt. Die → Erben können sich einverständlich über den Willen des → Erblassers hinwegsetzen. Dies kann der → Erblasser aber verhindern, indem er einen → Testamentsvollstrecker einsetzt.

Auseinandersetzungsvollstreckung

→ Testamentsvollstreckung.

Ausschlagung

Die Erklärung einer als → Erbe berufenen Person gegenüber dem → Nachlassgericht, die → Erbschaft nicht annehmen zu wollen. Diese Erklärung ist innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis vom Anfall und vom Grund der Berufung abzugeben.

Außensteuerrecht

Steuerrechtsnormen nationalen Ursprungs, die auf Sachverhalte mit Auslandsbezug Anwendung finden. In Deutschland im Außensteuergesetz geregelt.

Baisse

Fallende Börsenkurse. Gegenteil: → Hausse.

Bankvollmacht über den Tod hinaus

Vollmacht des → Erblassers, die es dem Inhaber auch schon vor Erteilung des Erbscheines erlaubt, auf die Konten des → Erblassers zuzugreifen.

Befreite Vorerbschaft

→ Vorerbschaft.

Behindertengerechtes Testament

Testament, mit dem verhindert werden kann, dass der Sozialhilfeträger auf den Erbteil oder Pflichtteil eines Erben zugreifen kann, der Sozialleistungen empfängt (z.B. wegen seiner Behinderung).

Berliner Testament

→ Ehegattentestament, bei dem sich die Ehegatten beim Tod des Erstversterbenden gegenseitig zu Alleinerben und ihre Kinder beim Tod des Letztversterbenden als → Schlusserben einsetzen.

Bestimmungsvermächtnis

→ Vermächtnis, das mehreren Personen in der Art zugewandt wird, dass eine dritte Person bestimmt, welche dieser Personen das Vermächtnis erhält.

Betreuung

Ist ein Volljähriger aufgrund einer Behinderung oder Krankheit physisch oder psychisch nicht in der Lage, seine Angelegenheiten selber zu besorgen, so wird ihm vom → Vormundschaftsgericht ein Betreuer zur Seite gestellt,

der ihn umfassend oder auf einzelnen Gebieten unterstützt. Soweit ein Einwilligungsvorbehalt des Betreuers besteht, kann der Betreute ohne den Betreuer die betroffenen Rechtsgeschäfte nicht abschließen.

Betreuungsverfügung

Anordnung einer Person für den Fall, dass sie unter → Betreuung gestellt wird bezüglich der Person des Betreuers und Art der Ausübung der → Betreuung.

Betreuungsgericht

Abteilung des Amtsgerichts, die u.a. für Betreuungssachen zuständig ist. Siehe auch → Vormundschaftsgericht.

Betriebsaufspaltung

Aufteilung eines Betriebes in zwei Gesellschaften: das Betriebsunternehmen auf der einen Seite, das Besitzunternehmen, das die Verwaltung der Betriebsmittel zusammenfasst, auf der anderen Seite.

Buchgewinn

Noch nicht realisierter Gewinn, wenn der → Verkehrswert einer Sache größer ist als sein → Buchwert.

Buchwert

Wert, mit dem ein Wirtschaftsgut in der Bilanz steht.

Capital-Gains-Steuer

In Rechtsordnungen, die keine Erbschaftsteuer kennen, wird z.T. (insbesondere in